

Güteanträge zur Hemmung der Verjährungsfrist

Kommentar zum Urteil des BGH vom 18.06.2015, z. B. Az. III ZR 189/14

RA **Christian Hindahl**, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, **Partnergeseellschaft Hindahl Sternemann Horn Bock/Düsseldorf**

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Urteilsserie vom 18.06.2015, z. B. Az. III ZR 189/14, dazu Stellung genommen, wie Güteanträge ausgestaltet sein müssen, damit diese den Eintritt der Verjährung hemmen. Zur Einführung in das Problem muss zunächst dargestellt werden, was Güteanträge sind und bewirken. Der Gesetzgeber erlaubt die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten nicht nur bei Gerichten, vielmehr auch durch sog. Güteanträge gegenüber behördlich zugelassenen Gütestellen oder Schlichtungsstellen. Diese Gütestellen geben sich eine Güteordnung, die den Ablauf des Verfahrens und zum Beispiel den notwendigen Inhalt der Güteanträge beschreibt. Beispielsweise verweisen wir auf die Güteordnung der Öffentlichen Rechtsauskunft – und Vergleichsstelle Hamburg ÖRA. Hierbei handelt es sich um eine städtische Organisation, die als Gütestelle schon seit Jahren arbeitet. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch Richter des Amts- und Landgerichts Hamburg. Güteanträge sind für alle Arten von Ansprüchen geeignet.

Güteanträge sollen eine einfache und kostengünstige Alternative zur Erhebung einer Klage darstellen, so dass der Bürger einen Anspruch gegenüber einem Dritten in einem einfachen Verfahren durchsetzen kann. Ein wesentlicher Punkt im Bereich des Gütewesens ist jedoch auch, dass professionelle Rechtsanwender oftmals vor dem Problem stehen, dass Ansprüche von Kunden, Mandanten oder gar eigene Ansprüche von der Verjährung bedroht sind. Um den Eintritt des Beginns der Verjährungsfrist hinauszuzögern gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass durch Güteanträge eingeleitete Verfahren den Eintritt der Verjährung hemmen, vgl. § 204 I Nr. 4 BGB. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Urteilsserie vom 18.06.2015 dazu Stellung genommen, wie im Bereich des Kapitalanlagerechts ein wirksamer Güteantrag ausgestaltet sein muss, so dass die besagte Verjährungshemmung eintreten kann.

In der Vergangenheit waren in Bezug auf die Güteanträge zwei zentrale Streitpunkte von Interesse:

1. Welchen inhaltlichen Anforderungen muss der Güteantrag genügen?

Umstritten war lange, wie ausführlich ein Güteantrag den zugrundeliegenden Sachverhalt und den geltend gemachten Anspruch beschreiben soll. Wichtig war dieser Punkt dafür, ob auch Güteanträge, die wenige individualisierbare Informationen beinhalten, ebenfalls die Hemmungswirkung hinsichtlich der drohenden Verjährung auslösen. Für den Fall, dass der Güteantrag wenige dieser individuellen Informationen enthielt, wendete der Gegner im Güteverfahren regelmäßig ein, dass ihm durch den Güteantrag gezeigt werden muss, um welchen Anspruch es denn eigentlich geht und was ihm vorgehalten wird. Der Antragsgegner will wissen, gegen was er sich verteidigen soll. Zur Begründung bezog sich der Antragsgegner regelmäßig auf das Verfahren zum Erwirken eines Mahnbescheides, in welchem vom Antragssteller konkret gesagt werden muss, woraus sich der Anspruch ableitet und ob dieser Anspruch z.B. von einer Gegenleistung abhängt. Genügte der Güteantrag nicht diesen Voraussetzungen, so blieb ihm auch die Hemmungswirkung versagt.

Im vorliegenden Sachverhalt, über den der Bundesgerichtshof nunmehr zu entscheiden hatte, hieß es im Güteantrag, dass der namentlich bezeichnete Anleger eine namentlich benannte Kapitalanlage gezeichnet hat. Individuelle Informationen, wie z. B. Zeitpunkt der Anlageberatung und mit welchem Inhalt diese ausgeführt wurde, waren dem Güteantrag nicht zu entnehmen. Diesen Inhalt des Güteantrages hat der Bundesgerichtshof nicht als ausreichend angesehen, um dem Güteantrag die vorbezeichnete Hemmungswirkung zuzugestehen.

Ihr direkter Draht ...



02 11 / 66 98 - 330

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Christoph Morisse M.A., Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

Hier hat der Bundesgerichtshof in der vorgenannten Urteilsserie vom 18.06.2015 entschieden, dass der Güteantrag z.B. die konkret verfahrensgegenständliche Kapitalanlage beschreibt. Das bedeutet, dass konkret beschrieben werden muss, was der Kapitalanleger tatsächlich als Kapitalanlage gezeichnet hat, hier empfiehlt sich im Bereich des Kapitalanlagerechts die namentliche Nennung des Fonds oder des gezeichneten Wertpapiers. Bei einem vertraglichen Anspruch sollte also der Vertrag konkret dargestellt werden. Weiter muss im Kapitalanlagebereich die Zeichnungssumme mitgeteilt werden. Ferner muss der ungefähre Beratungszeitraum und der ungefähre Hergang der Beratung mitgeteilt werden. Dazu heißt es im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.06.2015 (Az. III ZR 189/14):

„Zufolge dieser Grundsätze hat der Güteantrag in Anlageberatungsfällen regelmäßig die konkrete Kapitalanlage zu bezeichnen, die Zeichnungssumme sowie den (ungefähren) Beratungszeitraum anzugeben und den Hergang der Beratung mindestens im Groben zu umreißen; ferner ist das angestrebte Verfahrensziel zumindest soweit zu umschreiben, dass dem Gegner (und der Gütestelle) ein Rückschluss auf Art und Umfang der verfolgten Forderung möglich ist.... Eine genaue Bezifferung der Forderung muss der Güteantrag seiner Funktion gemäß dem gegen über grundsätzlich nicht enthalten.“

Der BGH stellt hierzu jedoch fest, dass zu hohe Ansprüche an die vorgenannten Punkte nicht gestellt werden dürfen, da das Güteverfahren einem anderen Zweck als die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen dient. Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass der im Güteantrag mitgeteilte Anspruch so individualisiert sein muss, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungsbescheides sein kann und dem Schuldner die Möglichkeit der Beurteilung gibt, zu entscheiden, ob er sich gegen den Anspruch zur Wehr setzen will.

Für z. B. Ansprüche eines Kunden gegenüber einer Versicherungsgesellschaft, die von der Verjährung bedroht sind, heißt es unter Anwendung dieser Vorgaben, dass die Versicherungsgesellschaft im Güteantrag erkennen muss, aus welchem Schadenereignis unter Bezugnahme auf welchen bestehenden Versicherungsvertrag Ansprüche vom Kunden geltend gemacht werden.

2. Welche Pflichtverletzungen muss der Güteantrag beinhalten?

Streitig war bisher, ob alle Pflichtverletzungen, die ein Anleger gegenüber seinem Anlagevermittler/Anlageberater/Emittenten des Anlageobjekts/Prospektverantwortlichen geltend macht auch im Güteantrag konkret bezeichnet werden müssen. In der Rechtsprechung einiger Landgerichte/Oberlandesgerichte führte diese Frage dazu, dass hinsichtlich der konkret benannten Pflichtverletzungen die Hemmung der Verjährung angenommen wurde und hinsichtlich der nicht benannten Pflichtverletzung der Güteantrag keine Wirkung entfaltet. Diese Frage hat der BGH klar dahingehend geklärt, dass nicht alle Pflichtverletzungen konkret im Güteantrag benannt werden müssen. Zur Begründung führt der BGH aus, dass maßgeblich alle denkbaren Pflichtverletzungen aus der konkreten Beratungssituation sind. Hier knüpft der BGH also an den Beratungssachverhalt an, der als Klammer für alle Pflichtverletzungen wirkt. Im Urteil vom 18.06.2015 heißt es dazu:

Die Reichweite der Hemmungswirkung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen gemäß § 204 I BGB beurteilt sich jedoch – ebenso wie die materielle Rechtskraft nach § 322 I ZPO – nicht nach dem einzelnen materiell-rechtlichen Anspruch, sondern nach dem den Streitgegenstand bildenden prozessualen Anspruch. Dieser erfasst alle materiell-rechtlichen Ansprüche, die sich im Rahmen des Rechtsschutzbegehrens aus dem zur Entscheidung unterbreiteten Lebenssachverhalt herleiten lassen, in Anlageberatungsfällen folglich sämtliche Pflichtverletzungen eines zu einer Anlageentscheidung führenden Beratungsvorgangs, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Pflichtverletzungen vorgetragen worden sind oder vorgetragen hätten werden können.

Fazit: Durch die Urteile des BGH ist mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf Güteverfahren geschaffen worden. Der massenhaften Einreichung von Güteanträgen in gleichlautenden Formulierungen, die keine Individualisierungsmerkmale ausweisen, ist eine deutliche Absage erteilt worden. Andererseits wird dem Kapitalanleger die Möglichkeit gewährt, in einem nachfolgenden Prozess gegen den Anlagevermittler etc. nicht nur die im Güteantrag bezeichneten Pflichtverletzungen zu rügen, sondern alle sich aus der Beratungssituation ergebenden Pflichtverletzungen. Damit ist in ausgewogener Form dem Zweck des Güteverfahrens Rechnung getragen worden. Das Güteverfahren muss nicht den formalen Anforderungen des Klageverfahrens genügen, jedoch muss der minimale Inhalt, der eine Individualisierung des Anspruchs erlaubt, im Güteantrag mitgeteilt werden.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuerstip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)



Bank intern
kapital-markt intern
finanzstip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)